

(8) Für Lehmbausachverständige gilt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 17. Februar 1955 zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht — Ordnung des Bausachverständigenwesens — (GBl. I S. 175) sinngemäß mit Ausnahme der Ziff. 3 Buchstaben b und c und der Ziff. 6.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten

- a) die Anweisung vom 8. Juli 1950 über Lehmbaufachmänner, Lehmbausachverständige und technische Aufsicht über Lehmbauten (GBl. S. 669),
- b) die Anordnung vom 23. Februar 1953 über die Anwendung der Lehmbauweise (ZB1. S. 106) und
- c) die Anweisung vom 5. August 1953 zur Anordnung über die Anwendung der Lehmbauweise (ZB1. S. 393)

außer Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1955

Ministerium für Aufbau

I. V.: Kosel
Staatssekretär

Anordnung

über die Annahme- und Lieferbedingungen für chemische Reinigung und Färberei.

Vom 12. November 1955

§ 1

(1) Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen werden die als Anlage veröffentlichten Annahme- und Lieferbedingungen für chemische Reinigung und Färberei mit rechtsverbindlicher Wirkung erlassen.

(2) Die Annahme- und Lieferbedingungen gelten für die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe, die als Auftragnehmer chemische Reinigungen und das Färben textiler Stoffe durchführen.

(3) Den örtlichen Organen der Staatsgewalt wird empfohlen, entsprechende Bestimmungen für die chemische Reinigung und Färberei durch Betriebe der örtlichen Wirtschaft zu erlassen.

(4) Die Werkleiter sind verpflichtet, die Annahme- und Lieferbedingungen in den Annahme- und Ausgabestellen deutlich sichtbar auszuhängen.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 30. März 1955 über die Annahme- und Lieferbedingungen der volkseigenen Textilveredlungsbetriebe — Chemische Reinigung und Färberei — (GBl. II S. 134) außer Kraft.

Berlin, den 12. November 1955

Ministerium für Leichtindustrie
Dr. Feldmann
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Annahme- und Lieferbedingungen
für chemische Reinigung und Färberei
Für die Behandlung des übergebenen Reinigungs- und Umfärbegutes gelten nachstehende Bedingungen

als vereinbart, mit denen sich der Auftraggeber bei Auftragserteilung ausdrücklich einverstanden erklärt.

1. Ein Auftrag zur Reinigung oder Umfärbung gilt erst dann als angenommen, wenn eine fachmännische Begutachtung durch den Auftragnehmer über die Durchführungsmöglichkeit des Auftrages stattgefunden hat. Eine Begutachtung ist deshalb erforderlich, um die individuellen Wünsche des Auftraggebers genügend berücksichtigen zu können und ihn vor Schaden zu bewahren, der dadurch entstehen könnte, daß der Zustand des übergebenen Reinigungs- oder Umfärbegutes die gewünschte Bearbeitung nicht ohne Schaden ermöglicht. Ergibt sich nach Begutachtung die völlige oder teilweise Undurchführbarkeit des Auftrages, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, spätestens innerhalb von zehn Tagen nach Entgegennahme der Gegenstände den Auftraggeber zu unterrichten, neue Vereinbarungen mit ihm zu treffen oder den Auftrag abzulehnen. Nach Ablauf von zehn Tagen seit Entgegennahme der Gegenstände ohne Benachrichtigung des Auftraggebers gilt der Auftrag als bedingungslos angenommen.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur qualitäts- und termingerechten Ausführung des Auftrages.
3. Um Beschädigungen und Verluste an den übergebenen Gegenständen zu vermeiden, sind vor Übergabe Knöpfe, Reißverschlüsse, Schnallen usw. abzutrennen.
4. Entstehen trotz sorgfältiger Behandlung an dem übergebenen Reinigungs- und Umfärbegut Schäden, die ihre Ursache in einer vor Auftragserteilung entstandenen starken Abnutzung, unsachgemäßen Behandlung, Beschädigung oder in verborgenen Mängeln haben, so haftet der Auftragnehmer nicht.
Ergibt sich erst bei der Bearbeitung der übergebenen Gegenstände und trotz vorheriger fachmännischer Prüfung die Undurchführbarkeit des Auftrages, so ist der Auftragnehmer berechtigt, vom übernommenen Auftrag zurückzutreten, wenn keine anderweitige, beide Vertragspartner befriedigende Vereinbarung getroffen werden kann. Im Falle des Rücktritts stehen dem Auftraggeber außer dem Anspruch auf Rückgabe keine weiteren Ansprüche zu. Der Auftragnehmer hat jedoch Anspruch auf Vergütung der tatsächlich geleisteten Arbeit.
5. Beanstandungen über die Durchführung des Auftrages sind durch den Auftraggeber dem Auftragnehmer oder der Annahmestelle anzuzeigen. Für offene Mängel muß dies binnen drei Tagen, für verborgene Mängel, die nachweisbar durch den Auftragnehmer verursacht wurden, muß dies binnen sechs Monaten nach Empfang der bearbeiteten Gegenstände erfolgen.
6. Für Verlust, Beschädigung oder sonstige Fehler, die durch Verschulden des Auftragnehmers an den übergebenen Gegenständen entstehen, haftet der Auftragnehmer in Höhe des Zeitwertes. Die Höhe des Zeitwertes ist vom Auftraggeber nachzuweisen. Zur Deckung eines vom Auftragnehmer nicht verschuldeten Schadens versichert der Auftragnehmer im Auftrage und für Rechnung des Auftraggebers die übergebenen Gegenstände bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt, soweit der Auftraggeber